

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STELLANTIS BANK TAGESGELD – STAND AUGUST 2026

1. Geltungsbereich

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für das Stellantis Bank Tagesgeldkonto gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stellantis Bank SA Niederlassung Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für den Geschäftsbereich Geldanlagen der Stellantis Bank (nachfolgend „Bank“ genannt, Kontoinhaber werden nachfolgend „Kunden“ genannt). Stehen Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so sind die Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen vorrangig anzuwenden. Für weitere Geschäftsbereiche Geldanlage der Stellantis Bank SA Niederlassung Deutschland, die unter einer anderen Marke geführt werden, gelten diese Besonderen Geschäftsbedingungen nicht.

2. Kontovertrag

(1) Allgemeines

Die Bank bietet Tagesgeldkonten für natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland an. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank bei Kontoeröffnung und bei Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner steuerlichen Ansässigkeit (die auch die Teilnahme an steuerlichen Ansässigkeiten im Zusammenhang mit sogenannten Wohnsitz- und Staatsbürgerschafts-Investitionssystemen (sog. CBI/RBI Programme) beinhaltet; die jeweils aktuelle Länderliste zu CBI/RBI Programmen finden Sie unter <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/residence-citizenship-by-investment/>) und seinem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) Status, Steuernummer sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitzuteilen. Das Tagesgeldkonto dient der Geldanlage. Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich fällig.

Es kann zeitgleich nur ein Tagesgeldkonto je Kontoinhaber bei der Bank geführt werden.

Das Tagesgeldkonto darf vom Kontoinhaber nur privat genutzt werden; eine Eröffnung oder (auch nur teilweise) Nutzung eines Tagesgeldkontos zu einem Zweck, der der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Kontoinhabers zuzurech-

nen ist, ist nicht zulässig. Die Tagesgeldkonten dürfen ausschließlich auf eigene Veranlassung und eigenen Namen, d. h. nicht im Auftrag oder in Vertretung eines Dritten eröffnet oder im Verlaufe der Geschäftsbeziehung für Dritte genutzt werden.

Auch dienen die Konten nicht dem Zahlungsverkehr, d. h. sind nicht dafür bestimmt, Zahlungen von Konten von Dritten zu empfangen oder Zahlungen auf Konten von Dritten auszuführen. Zahlungen von Dritten z. B. aus Glücksspielgewinnen, Ausschüttungen- bzw. Dividenden von Drittparteien, direkte Gutschriften von Krypto-Börsen, von Verkaufsplattformen, von Produkttestunternehmen, Sammlung von Geldern von Drittpersonen oder aus sonstiger Gewerbetätigkeit sind ausdrücklich verboten. Bei Verstoß kann die Bank die Geschäftsbeziehung kündigen. Im Rahmen der Verpflichtungen der Bank aus dem Geldwäschegesetz ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, Fragen zu seiner Person und etwaigen Transaktionen insbesondere im Hinblick auf die Herkunft der von ihm eingebrachten Vermögenswerte zu beantworten. Das Tagesgeldkonto ist nicht für Eilüberweisungen erreichbar und nimmt nicht am Echtzeitüberweisungsverkehr teil. Auf das Tagesgeldkonto gezogene Lastschriften oder Schecks löst die Bank nicht ein. Daueraufträge vom Tagesgeldkonto können nicht eingerichtet werden.

Guthaben des Kontoinhabers auf dem Tagesgeldkonto sowie Zinsansprüche können nur mit Zustimmung der Bank an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

(2) Kontoeröffnung

Die Bank eröffnet Tagesgeldkonten auf Antrag. Ein Tagesgeldkonto wird automatisch dann eröffnet, wenn ein Kunde einen Festgeldvertrag beantragt und zu diesem Zeitpunkt kein Tagesgeldkonto bei der Bank unterhält.

Der Vertrag über das Tagesgeldkonto kommt erst durch Annahme des ordnungsgemäß eingereichten Kontoeröffnungsantrags des Kunden nach erfolgreich durchgeführter Identitätsprüfung („Legitimation“) zustande.

(3) Kontoauflösung

Die Kontoauflösung erfolgt durch Kündigung des Kontovertrags durch den Kunden in Textform. Die Kündigung ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das Tagesgeldkonto aufgelöst. Hierbei

überweist die Bank den Guthabenbetrag sowie die bis zum Zeitpunkt der Auflösung angefallenen Zinsen auf das Referenzkonto des Kunden.

Die ordentliche Kündigung eines Tagesgeldkontos, das als Verrechnungskonto eines Festgeldkontos des Kunden bei der Bank dient, ist während der Laufzeit des Festgeldkontos ausgeschlossen.

Die Bank kann das Tagesgeldkonto insbesondere dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen, wenn der Kunde seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt bzw. wenn er seinen in den Geschäftsbedingungen genannten Pflichten sowie Auskunftspflichten nicht fristgerecht nachkommt.

3. Gemeinschaftskonten und Konten für Minderjährige

(1) Ein Tagesgeldkonto kann als Gemeinschaftskonto für maximal zwei volljährige Kontoinhaber geführt werden, wenn diese die in Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Gemeinschaftskonten werden ausschließlich als sogenannte „Oder-Konten“ geführt, so dass jeder Kontoinhaber einzeln für sich in vollem Umfang Verfügungsberechtigt ist. Für die Verbindlichkeiten aus einem Gemeinschaftskonto haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h. die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Kontoinhaber darf über das Gemeinschaftskonto ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten des Kontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht etwas anderes geregelt ist. Die Bank ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die Zustimmung von beiden Kontoinhabern zu verlangen, ehe sie vom Kontoinhaber erteilten Aufträgen oder zu erbringenden Rechtshandlungen Folge leistet. Jeder einzelne Kontoinhaber kann das Tagesgeldkonto auflösen. Ein Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers der Bank gegenüber nicht widerrufen. Zwischen der Bank und einem der beiden Kontoinhaber ausgetauschte Benachrichtigungen oder anderweitige Kommunikation gelten als ebenfalls zwischen der Bank und dem jeweils anderen Kontoinhaber erfolgt und mitgeteilt; soweit nicht Erklärungen von besonderer Bedeutung (insbesondere Kündigungserklärungen) betroffen sind. Die Kontoinhaber verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über derartige Benachrichtigungen/Kommunikation zu unterrichten. Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers, insbesondere dessen Einzelverfügungsbefugnis, unverändert bestehen. In Bezug auf die Verfügungsberechtigung der Er-

ben des verstorbenen Kontoinhabers gilt Nr. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

(2) Sofern ein Tagesgeldkonto für einen Minderjährigen eröffnet wird, müssen sich sowohl der Minderjährige als auch der oder die gesetzlichen Vertreter legitimieren. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist hierbei für den Minderjährigen die Vorlage seiner Geburtsurkunde ausreichend. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Minderjährigentagesgeldkonto von der Bank zu einem Einzelkonto auf den Namen des ursprünglich Minderjährigen umgewandelt. Dies setzt eine erneute Legitimation voraus. Die gesetzlichen Vertreter bevollmächtigen sich jeweils gegenseitig, den minderjährigen Kontoinhaber im Geschäftsverkehr mit der Bank, insbesondere im gesicherten eBanking, jeweils allein zu vertreten. Diese Vollmacht kann jederzeit von einem der gesetzlichen Vertreter widerrufen werden. Danach sind Verfügungen über das Konto nur durch schriftlichen, von sämtlichen gesetzlichen Vertretern unterzeichneten Auftrag möglich. Die Vertretungsbeziehung erlischt mit Eintritt der Volljährigkeit des minderjährigen Kontoinhabers.

4. Währung

Das Tagesgeldkonto wird in Euro geführt.

5. Anlagebetrag

Eine Mindestanlage ist nicht erforderlich. Der Anlagebetrag sämtlicher auf den Namen des Kunden lautenden Geldanlagen bei der Bank darf 1.000.000,00 Euro nicht übersteigen („Anlagehöchstbetrag“).

Die Bank hat das Recht Beträge, die 1.000.000,00 Euro übersteigen, auf das Referenzkonto ohne weitere Information an den Kunden zurückzuüberweisen.

Der Kunde hat auf Anfrage der Bank schriftlich darzulegen und zu erklären, ggf. mittels nachvollziehbarer Unterlagen, aus welchen Quellen er den Anlagebetrag bezogen hat.

6. Zugriff auf Dokumente, Nachrichten und sonstige Informationen, Mitteilungen

(1) Dokumente, Nachrichten und sonstige Informationen

Zugriff auf Dokumente, Nachrichten und sonstige Informationen erhält der Kunde in erster Linie über das eBanking-System der Bank. Die Nutzung dieses eBanking-Systems richtet sich ergänzend nach

den Besonderen Geschäftsbedingungen über das eBanking.

(2) Mitteilungen

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank verläuft ausschließlich über die nachfolgend genannten Kommunikationswege:

- Post
- E-Mail
- Telefon
- ePostfach innerhalb des eBankings

Die insoweit jeweils aktuellen Kontaktdaten der Bank können auf der Internetseite der Bank abgerufen werden.

Wichtiger Hinweis: Der Versand von E-Mail-Nachrichten erfolgt unverschlüsselt über das Internet und es kann keine Authentizitäts- oder Integritätsprüfung erfolgen. Damit besteht die Gefahr, dass sich Dritte vom Inhalt der E-Mail Kenntnis verschaffen und den Inhalt der E-Mail verfälschen können. Daher wird empfohlen, insbesondere personenbezogene und sonstige sensible Daten ausschließlich über gesicherte Kanäle (ePostfach innerhalb des eBankings) zu übermitteln.

7. Zinsen und Steuern

(1) Der Zinssatz für Guthaben auf Tagesgeldkonten ist variabel und orientiert sich an den Marktgegebenheiten. Er wird von der Bank in Abhängigkeit von der eigenen Geschäftspolitik und Strategie nach billigem Ermessen festgelegt (§ 315 BGB). Den aktuellen Zinssatz kann der Kontoinhaber jederzeit telefonisch in der Kundenberatung, im eBanking oder über die Internetseite der Bank abfragen.

(2) Zinsen werden monatlich berechnet und dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Guthaben werden ab dem Geschäftstag des Eingangs des Guthabens verzinst. Der Tag des Geldausgangs wird nicht verzinst. Der jeweils gültige Zinssatz wird auf der Basis der sog. englischen Zinsmethode (ACT/ACT) berechnet.

(3) Einkünfte aus Kapitalvermögen sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Freibetrag ausgeschöpft ist oder der Bank keine Nichtveranlagungsbescheinigung (sog. NV-Bescheinigung) des Kontoinhabers vorliegt, behält die Bank entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften Steuern und Abgaben ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Bei Fragen zur

Versteuerung sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kontoinhaber im Ausland steuerpflichtig ist.

8. Referenzkonto

Als Referenzkonto für Auszahlungen ist nur ein Konto bei einem SEPA-fähigen Kreditinstitut zugelassen, das nicht bei der Bank geführt wird und welches auf den Namen des Inhabers des Tagesgeldkontos (bei Gemeinschaftstagesgeldkonten auf den Namen eines oder beider Inhaber; bei Minderjährigentagesgeldkonten auf den Namen eines oder beider Erziehungsberechtigten oder den Minderjährigen) lautet. Sofern das Referenzkonto nicht auf den Namen des Inhabers lautet oder sich entsprechende Angaben als falsch erweisen, kann die Bank von der Kontoeröffnung Abstand nehmen bzw. eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Bank rät dem Kunden, Änderungen des Referenzkontos mindestens drei Bankarbeitstage vor dem gewünschten Wirksamwerden der Änderung mitzuteilen. Bis zum Wirksamwerden der Änderung des Referenzkontos werden Verfügungen noch zugunsten des alten Referenzkontos vorgenommen, danach nimmt die Bank Verfügungen nur noch zugunsten des neuen Referenzkontos vor.

Es kann nur ein Referenzkonto für ein Tagesgeldkonto benannt werden.

9. Einzahlungen und Verfügungen über Guthaben

Einzahlungen zu Gunsten des Tagesgeldkontos bei der Bank sind ausschließlich durch SEPA-Überweisungen möglich. Eine Einzahlung zu Gunsten des Tagesgeldkontos ist nur insoweit zulässig, als dass hierdurch der vereinbarte Anlagehöchstbetrag nicht überschritten wird. Übersteigt durch eine Einzahlung zu Gunsten des Tagesgeldkontos die Summe der auf den Namen des Kunden lautenden Konten bei der Bank den vereinbarten Anlagehöchstbetrag oder wurde der Einzahlungsbetrag aus dem Ausland überwiesen, so kann die Bank die Entgegennahme des aus dieser Verfügung resultierenden Betrags verweigern oder den Betrag unverzüglich zurückzahlen.

Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht auf das Tagesgeldkonto eingezahlt werden. Die Bank behält sich vor, als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen.

Verfügungen zu Lasten des Tagesgeldkontos sind bis zur Höhe des Guthabens möglich. Bei Verfügungen über das gesamte Guthaben bleibt das Tagesgeldkonto bestehen, wenn nicht zugleich eine Auflösung erfolgt.

Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Verfügungen zu Lasten des Tagesgeldkontos sind nur zu Gunsten des jeweiligen Referenzkontos oder Umbuchungen auf ein etwaiges Festgeldkonto des Kontoinhabers möglich.

10. Rechnungsabschluss und Kontoauszug

Über Bewegungen, Zahlungsvorgänge, Umsätze etc. auf dem Tagesgeldkonto wird der Kunde einmal im Monat durch einen Kontoauszug über das eBanking-System informiert. Dieser Kontoauszug gilt als Rechnungsabschluss. Im Übrigen gelten die Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Kontoauszüge werden dem Kunden nach näherer Bestimmung der besonderen Bedingungen für das eBanking übermittelt. Sollten seit dem jeweils letzten Kontoauszug keine Bewegungen, Zahlungsvorgänge, Umsätze etc. auf dem Tagesgeldkonto stattgefunden haben, ist die Bank von der vorgenannten Pflicht befreit; der Kunde erhält bei umsatzlosen Tagesgeldkonten (d.h. ohne Bewegungen, Zahlungsvorgänge, Umsätze etc.) keinen Kontoauszug.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STELLANTIS BANK FESTGELD – STAND AUGUST 2026

1. Geltungsbereich

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für den Festgeldvertrag gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stellantis Bank SA Niederlassung Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für den Geschäftsbereich Geldanlagen der Stellantis Bank (nachfolgend „Bank“ genannt, Kontoinhaber werden nachfolgend „Kunden“ genannt). Stehen Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so sind die Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen vorrangig anzuwenden. Für weitere Geschäftsbereiche Geldanlage der Stellantis Bank SA Niederlassung Deutschland, die unter einer anderen Marke geführt werden, gelten diese Besonderen Geschäftsbedingungen nicht.

2. Kontovertrag

(1) Allgemeines

Die Bank bietet Festgeldverträge für natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland an. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank bei Kontoeröffnung und bei Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner steuerlichen Ansässigkeit (die auch die Teilnahme an steuerlichen Ansässigkeiten im Zusammenhang mit sogenannten Wohnsitz- und Staatsbürgerschafts-Investitionssystemen (sog. CBI/RBI Programme) beinhaltet; die jeweils aktuelle Länderliste zu CBI/RBI Programmen finden Sie unter <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/residence-citizenship-by-investment/>) und seinem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) Status, Steuernummer sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitzuteilen. Ein Festgeldvertrag dient der Geldanlage. Der Kunde vereinbart mit der Bank eine Laufzeit, während der seine Anlage verzinst wird.

Es können zeitgleich mehrere Festgeldkonten bei der Bank geführt werden.

Das Festgeldkonto darf vom Kontoinhaber nur privat genutzt werden; eine (auch nur teilweise) Eröffnung oder Nutzung eines Festgeldkontos zu einem Zweck, der der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Kontoinhabers zuzurech-

nen ist, ist nicht zulässig. Die Festgeldverträge dürfen ausschließlich auf eigene Veranlassung und eigenen Namen, d. h. nicht im Auftrag oder in Vertretung eines Dritten eröffnet oder im Verlaufe der Geschäftsbeziehung für Dritte genutzt werden.

Im Rahmen der Verpflichtungen der Bank aus dem Geldwäschegesetz ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, Fragen zu seiner Person und etwaigen Transaktionen insbesondere im Hinblick auf die Herkunft der von ihm eingebrachten Vermögenswerte zu beantworten.

Guthaben des Kontoinhabers auf dem Festgeldkonto sowie Zinsansprüche können nur mit Zustimmung der Bank an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

(2) Vertragsschluss

Die Bank schließt Festgeldverträge auf Antrag. Ein Festgeldvertrag setzt ein bereits bestehendes Tagesgeldkonto bei der Bank voraus, das als Verrechnungskonto des Festgeldvertrags dient. Unterhält der Kunde kein Tagesgeldkonto bei der Bank, wird mit Abschluss eines Festgeldvertrags automatisch für den Kunden ein Tagesgeldkonto eingerichtet. Dieses Tagesgeldkonto gilt dann als Verrechnungskonto des Festgeldvertrags. Es gelten hierzu ergänzend die Besonderen Geschäftsbedingungen für Stellantis Bank Tagesgeld.

Der Vertrag über das Festgeld kommt erst durch Annahme des ordnungsgemäß eingereichten Antrags des Kunden nach erfolgreich durchgeführter Identitätsprüfung („Legitimation“) zustande.

(3) Laufzeit

Die Laufzeit des Festgeldvertrags bestimmt sich nach der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Laufzeit. Die Festgeldlaufzeit beginnt mit dem Tag, an dem die vertraglich festgelegte Einlage auf dem Festgeldkonto wertgestellt wird. Nach Ablauf der Laufzeit wird der Guthabenbetrag auf das entsprechende Tagesgeldkonto des Kunden überwiesen.

Im Rahmen des eBanking Systems kann der Kunde die Laufzeit um die bisher vereinbarte Laufzeit zu den bei Verlängerung geltenden Konditionen auf den Internetseiten der Bank verlängern.

(4) Vertragsauflösung

Die Vertragsauflösung erfolgt durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder nach außerordentlicher

Kündigung aus wichtigem Grund in Textform. Die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Der Guthabenbetrag wird bei Auflösung auf das entsprechende Tagesgeldkonto des Kunden überwiesen.

Die Bank kann den Festgeldvertrag insbesondere dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Kunde seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt bzw. wenn er seinen in den AGB genannten Pflichten sowie Auskunftspflichten nicht fristgerecht nachkommt.

3. Gemeinschaftskonten und Konten für Minderjährige

(1) Ein Festgeldkonto kann als Gemeinschaftskonto für maximal zwei volljährige Kontoinhaber geführt werden, die beide die in Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Gemeinschaftskonten werden ausschließlich als sogenannte „Oder-Konten“ geführt, so dass jeder Kontoinhaber einzeln für sich in vollem Umfang verfügungsberechtigt ist. Für die Verbindlichkeiten aus einem Gemeinschaftskonto haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Kontoinhaber darf über das Gemeinschaftskonto ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten des Kontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht etwas anderes geregelt ist. Die Bank ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die Zustimmung von beiden Kontoinhabern zu verlangen, ehe sie vom Kontoinhaber erteilten Aufträgen oder zu erbringenden Rechtshandlungen Folge leistet. Jeder Kontoinhaber kann das Festgeldkonto einzeln auflösen. Ein Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers der Bank gegenüber nicht widerrufen. Kontomitteilungen werden gemäß den Sonderbedingungen für das eBanking übermittelt. Zwischen der Bank und einem der beiden Kontoinhaber ausgetauschte Benachrichtigungen oder anderweitige Kommunikation gelten als ebenfalls zwischen der Bank und dem jeweils anderen Kontoinhaber erfolgt und mitgeteilt; soweit nicht Erklärungen von besonderer Bedeutung (insbesondere Kündigungserklärungen) betroffen sind. Die Kontoinhaber verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über derartige Benachrichtigungen/Kommunikation zu unterrichten. Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers, insbesondere dessen Einzelverfügungsbefugnis, unverändert bestehen. In Bezug

auf die Verfügungsberechtigung der Erben des verstorbenen Kontoinhabers gilt Nr. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

(2) Sofern ein Festgeldvertrag für einen Minderjährigen eröffnet wird, müssen sich sowohl der Minderjährige als auch der oder die gesetzlichen Vertreter legitimieren. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist hierbei für den Minderjährigen die Vorlage seiner Geburtsurkunde ausreichend. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Minderjährigen Festgeldvertrag von der Bank zu einem Einzelvertrag auf den Namen des ursprünglich Minderjährigen umgewandelt. Dies setzt eine erneute Legitimation voraus.

Die gesetzlichen Vertreter bevollmächtigen sich jeweils gegenseitig, den minderjährigen Kontoinhaber im Geschäftsverkehr mit der Bank, insbesondere im gesicherten eBanking, jeweils allein zu vertreten. Diese Vollmacht kann jederzeit von einem der gesetzlichen Vertreter widerrufen werden. Danach sind Verfügungen über das Konto nur durch schriftlichen, von sämtlichen gesetzlichen Vertretern unterzeichneten Auftrag möglich. Die Vertretungsberechtigung erlischt mit Eintritt der Volljährigkeit des minderjährigen Kontoinhabers.

4. Währung

Der Festgeldvertrag wird in Euro geführt.

5. Anlagebetrag

Die Mindestanlagesumme beträgt 1.000,00 Euro. Der Anlagebetrag sämtlicher auf den Namen des Kunden lautenden Geldanlagen bei der Bank darf 1.000.000,00 Euro nicht übersteigen („Anlagehöchstbetrag“).

Die Bank hat das Recht Beträge, die 1.000.000,00 Euro übersteigen, auf das Referenzkonto ohne weitere Information an den Kunden zurückzuüberweisen. Der Kunde hat auf Anfrage der Bank schriftlich darzulegen und zu erklären, aus welchen Quellen er den Anlagebetrag bezogen hat.

6. Zugriff auf Dokumente, Nachrichten und sonstige Informationen, Mitteilungen

(1) Dokumente, Nachrichten und sonstige Informationen

Zugriff auf Dokumente, Nachrichten und sonstige Informationen erhält der Kunde in erster Linie über das eBanking-System der Bank. Die Nutzung dieses eBanking-Systems richtet sich ergänzend nach

den Besonderen Geschäftsbedingungen über das eBanking.

(2) Mitteilungen

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank verläuft ausschließlich über die nachfolgend genannten Kommunikationswege:

- Post
- E-Mail
- Telefon
- ePostfach innerhalb des eBankings

Die insoweit jeweils aktuellen Kontaktdaten der Bank können auf der Internetseite der Bank abgerufen werden.

Wichtiger Hinweis: Der Versand von E-Mail-Nachrichten erfolgt unverschlüsselt über das Internet und es kann keine Authentizitäts- oder Integritätsprüfung erfolgen. Damit besteht die Gefahr, dass sich Dritte vom Inhalt der E-Mail Kenntnis verschaffen und den Inhalt der E-Mail verfälschen können. Daher wird empfohlen, insbesondere personenbezogene und sonstige sensible Daten ausschließlich über gesicherte Kanäle (ePostfach innerhalb des eBankings) zu übermitteln.

7. Zinsen und Steuern

(1) Der Zinssatz für Festgelder ist fest und wird bei Vertragsschluss zwischen dem Kunden und der Bank vereinbart. Er bestimmt sich nach den jeweils gültigen Zinssätzen auf den Internetseiten der Bank und wird dem Kontoinhaber vor Abschluss der Festgeldvereinbarung im eBanking angezeigt.

(2) Zinsen werden laufzeitjährlich (bei Laufzeiten von weniger als 12 Monaten zum Vertragsende) berechnet und bei Laufzeiten ab 12 Monaten nach Wahl des Kunden dem Festgeldvertrag oder dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Der jeweils gültige Zinssatz wird auf der Basis der sog. deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360) berechnet. Dies bedeutet, dass bei Monaten mit 31 Tagen der 31. Kalendertag kein Zinstag ist und jeder Monat mit 30 Zinstagen berechnet wird. Sofern der Beginn oder das Ende des Zeitraums auf den 31. eines Monats fällt, so wird dieser wie der 30. Kalendertag behandelt. Um den Anteil am Jahreszinssatz zu ermitteln, wird die Summe der ermittelten Zinstage schließlich durch 360 geteilt.

(3) Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Freibetrag ausgeschöpft ist oder der Bank keine Nichtveranlagungsbescheinigung (sog. NV-Bescheinigung) des Kontoinhabers vorliegt, be-

hält die Bank entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften Steuern und Abgaben ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Bei Fragen zur Versteuerung sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kontoinhaber im Ausland steuerpflichtig ist.

8. Einzahlungen und Verfügungen über Guthaben

Einzahlungen auf das Festgeldkonto erfolgen ausschließlich mittels Abbuchung vom Tagesgeldkonto des Kontoinhabers zu Beginn der Festgeldlaufzeit. Verfügungen über das Guthaben und Aufstockungen sind während der vereinbarten Laufzeit nicht möglich. Die Verlängerung der Laufzeit um die bisher vereinbarte Laufzeit bleibt unberührt.

9. Rechnungsabschluss

Die Bank erstellt jeweils zum Ende jeden Laufzeitjahres einen Kontoauszug, der als Rechnungsabschluss gilt. Dieser Rechnungsabschluss wird dem Kunden nach näherer Bestimmung der Besonderen Bedingungen für das eBanking übermittelt.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DAS STELLANTIS BANK EBANKING – STAND AUGUST 2026

1. Geltungsbereich

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für das Stellantis Bank eBanking (nachfolgend „eBanking“ genannt) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen Tagesgeld/Festgeld für den Geschäftsbereich Geldanlagen der Stellantis Bank (nachfolgend „Bank“ genannt). Sie konkretisieren die Bedingungen für die Teilnahme des Kunden (Kontoinhaber, Kontomitinhaber, Erziehungsbeauftragte, Bevollmächtigte, Betreuer, nachfolgend einheitlich „Kunde“ genannt) an dem von der Bank zur Verfügung gestellten eBanking-System. Stehen Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Besonderen Geschäftsbedingungen Stellantis Bank Tagesgeld oder der Besonderen Geschäftsbedingungen Stellantis Bank Festgeld, so sind die Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für das Stellantis Bank eBanking vorrangig anzuwenden.

Für weitere Geschäftsbereiche Geldanlage der Stellantis Bank SA Niederlassung Deutschland, die unter einer anderen Marke geführt werden, gelten diese Besonderen Geschäftsbedingungen nicht.

2. Nutzung des eBanking-Zugangs

(1) Leistungsangebot

Der Kunde kann mittels des eBanking-Systems Bankgeschäfte ausführen sowie Kontoauszüge, Informationen und sonstige Dokumente abrufen. Die Ausführung von Bankgeschäften mittels telefonischer Anweisung ist nicht möglich. Für die Nutzung der Leistungen des eBankings ist es erforderlich, dass der Kunde ein Konto bei der Bank führt. Der Kunde kann Bankgeschäfte mittels eBanking im angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels eBanking abrufen. Die Bank hat das Recht, den Umfang der über das eBanking abwickelbaren Geschäftsvorgänge sowie die Art und Weise der Nutzung des eBankings jederzeit zu verändern oder von weiteren Auflagen abhängig zu machen, sofern die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen der Bank für den Kunden zumutbar ist. Die Bank wird den Kunden über derartige Änderungen rechtzeitig in geeigneter Form unterrichten. Die Berechtigung zur Nutzung der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung kann nur an den Kontoinhaber

oder an von diesem bevollmächtigte Personen sowie an durch das Gesetz bestimmte Vertreter erteilt werden.

(2) Identifizierungs- und Authentifizierungsinstrumente

Zur Identifizierung erhält jeder Kunde von der Bank eine persönliche Benutzerkennung. Für das Log-In in das eBanking erstellt der Kunde selbst ein persönliches Kennwort („Passwort“).

Für Kunden ist die Nutzung des vorgegebenen Authentifizierungsverfahrens notwendig, damit die Bank die Identität des Kunden oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Kunden, überprüfen kann. Mit dem Zahlungsinstrument kann der Kunde sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen sowie Aufträge erteilen. Der Kunde muss dafür als Zahlungsinstrument die vorgegebene App (nachfolgend „2FA-App“ genannt) aus den gängigen App Stores (z. B. Google Play Store, Apple App Store) herunterladen.

Voraussetzung dafür ist die Verwendung eines Smartphones oder Tablets mit Android- oder iOS-Betriebssystem. Aus Sicherheitsgründen werden veraltete Versionen dieser Betriebssysteme nach einer Übergangsfrist nicht mehr unterstützt.

Für das Authentifizierungsverfahren benötigt der Kunde geeignete Hard- und Software. Über das Angebot der bankeigenen Anwendungen hinaus bleibt der Kunde selbst für die Anschaffung, Installation und Pflege dieser Hard- und Software verantwortlich.

(3) Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Jeder Kunde benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels eBanking die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Zahlungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank auszuweisen und Aufträge zu autorisieren.

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind:

- Benutzerkennung und Passwort,
- Zugangsdaten der 2FA-App

(4) Nutzungsberechtigung, Zugang

Zur Nutzung des eBankings ist allein der jeweilige Kunde berechtigt.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Drittanbieter-Software entsteht. Der

Zugang wird nicht eröffnet, wenn das übermittelte Passwort nicht mit dem für diese Benutzerkennung hinterlegten Passwort übereinstimmt oder der eBanking-Zugang des Kunden gesperrt ist.

Der Kunde erhält Zugang zum eBanking, wenn

- er seine individuelle Benutzerkennung angibt,
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist,
- keine Sperre des Zugangs vorliegt,
- der Zugang zum eBanking nicht aus Staaten erfolgt, die nach dem EU-Sanktionsrecht, dem Außenwirtschaftsgesetz oder aufgrund behördlicher Anordnungen Beschränkungen unterliegen (siehe Webseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle).

Nach Gewährung des Zugangs zum eBanking kann auf Informationen zugegriffen oder Aufträge erteilt werden.

3. Sperre des eBanking-Zugangs

(1) Keine Zugriffsmöglichkeit auf das eBanking-System

Der Zugang des Kunden zum eBanking-System kann auf Veranlassung des Kunden oder auf Veranlassung der Bank gesperrt werden. Während der Dauer einer solchen Sperre hat der Kunde keinen Zugriff mehr auf das eBanking-System.

(2) Sperre auf Veranlassung des Kunden

Der Kunde kann jederzeit durch Mitteilung veranlassen, dass die Bank seinen Zugang zu dem eBanking-System sperrt (Sperranzeige). Die Aufhebung der Sperre erfolgt allein auf schriftlichen Antrag des Kunden.

(3) Sperre auf Veranlassung der Bank

Die Bank ist berechtigt, den eBanking-Zugang eines Kunden zu sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit den Identifizierungs- oder Authentifizierungsinstrumenten dies rechtfertigen oder
- eine missbräuchliche Verwendung des eBanking-Zugangs oder der Verdacht einer solchen besteht.

Über die Sperrung des eBanking-Zugangs wird die Bank den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe unverzüglich nach Sperrung unterrichten. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bank.

Je nach Grund der Sperrung behält sich die Bank das Recht vor, vor Aufhebung der Sperre weitere Maßnahmen durchzuführen, insbesondere eine erneute Legitimationsprüfung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

4. ePostfach

(1) Einrichtung des ePostfachs

Die Bank richtet für jeden Kunden einen gesicherten und nur ihm zugänglichen Online-Bereich ein, der insbesondere der elektronischen Kommunikation dient („ePostfach“). Die Nutzung des ePostfachs steht dem Kunden während der Laufzeit seines Vertrags zur Verfügung. Nach Beendigung des Vertrags steht dem Kunden das ePostfach noch für 90 Tage zur Verfügung.

(2) Übermittlung von Dokumenten, Nachrichten und sonstigen Informationen

Dokumente, Nachrichten und sonstige Informationen betreffend den Geschäftsverkehr werden dem Kunden ausschließlich in elektronischer Form in sein ePostfach übermittelt, wenn nicht ausdrücklich eine andere Form vereinbart wurde oder vorgeschrieben ist. Der Kunde verzichtet auf die Bereitstellung aller Dokumente, Nachrichten und sonstiger Informationen in papiergebundener Form. Die Bank ist berechtigt, bei technischen Problemen oder dann, wenn dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet wird, die Dokumente, Nachrichten und sonstige Informationen schriftlich oder in sonstiger Weise dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

(3) Zugang der Dokumente, Nachrichten und sonstige Informationen

Dokumente, Nachrichten und sonstige Informationen, die dem Kunden in sein ePostfach übermittelt werden, gelten mit der Einstellung in das ePostfach als zugegangen. Der Kunde ist hierbei verpflichtet, regelmäßig den Inhalt seines ePostfachs zu prüfen. Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen ab Zugang, anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Wochen nach Zugang der Dokumente, Nachrichten oder sonstigen Informationen gelten diese als vom Kunden genehmigt.

(4) Speicherung

Die sich im ePostfach befindenden Dokumente, Nachrichten oder sonstige Informationen werden von der Bank im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Nach Ablauf dieser Speicherzeit kann die Bank die Dokumente ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden aus dem ePostfach entfernen.

5. Auszahlungen und Änderung persönlicher Daten

(1) Auftragsübermittlung und Autorisierung

Auszahlungs-Aufträge werden vom Kunden über den gesicherten eBanking-Bereich der Bank übermittelt und durch Verwendung einer 2FA-App autorisiert. Den Auftragseingang bestätigt die Bank mittels des eBanking-Systems.

(2) Bearbeitung von Auszahlungen

Die Bearbeitung der im eBanking-System eingegangenen Auszahlungen erfolgt nach den für Auszahlungen geltenden Bestimmungen des jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnisses bzw. den Besonderen Bedingungen für den Überweisungsverkehr Stellantis Bank. Die Bearbeitung wird nur dann ausgeführt, wenn sich der Kunde ordnungsgemäß durch Übermittlung der Benutzerkennung sowie des Passworts den eBanking-Zugang eröffnet und den Auftrag ordnungsgemäß in der 2FA-App autorisiert hat.

Bei missbräuchlicher Verwendung der Zahlungsinstrumente wird die Bank die Auszahlung nicht vornehmen. Dies gilt ebenso bei begründetem Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung. In diesen Fällen wird die Bank den Kunden über die Nichtvornahme der Auszahlung durch das eBanking-System informieren.

(3) Änderung von persönlichen Daten

Der Kunde kann seine bei der Bank hinterlegten Daten jederzeit selbst über das eBanking oder die dort bereitgestellten Formulare ändern.

Die Änderung seines Namens, seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse oder seiner Mobiltelefonnummer hat der Kunde unverzüglich der Bank mitzuteilen.

6. Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Geheimhaltung

Der Kunde hat die Zahlungsinstrumente und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten und vor dem Zugang Dritter zu schützen. Insbesondere dürfen die personalisierten Sicherheitsmerkmale und Zahlungsinstrumente nicht außerhalb der für den Zugang zum eBanking von der Bank bereitgestellten Internetseiten übermittelt oder in sonstiger Weise elektronisch gespeichert werden.

(2) Sperranzeige

Der Kunde hat die Bank über den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die

sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumentes oder personalisierten Sicherheitsmerkmals unverzüglich zu unterrichten und die Sperrung seines eBanking-Zugangs zu veranlassen. Dies gilt ebenfalls, wenn der Kunde den Verdacht einer unberechtigten Nutzung seines eBanking-Zugangs hat. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

Stellt der Kunde einen fehlerhaft ausgeführten Auftrag fest, so hat er die Bank unverzüglich hierüber zu unterrichten.

(3) Sicherheitshinweise der Bank

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise zum eBanking und der 2FA-App auf der Internetseite der Bank, insbesondere auch die Maßnahmen zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

(4) Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Kunden Daten aus seinem eBanking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

(5) Zulässige Kommunikationswege

Soweit nicht besonders geregelt oder anderweitig mit dem Kunden vereinbart erfolgt die Kommunikation durch Verwendung der nachfolgenden Kommunikationswege:

- Post
- E-Mail
- Telefon
- ePostfach innerhalb des eBankings

Die insoweit jeweils aktuellen Kontaktdaten der Bank können auf der Internetseite der Bank abgerufen werden.

Wichtiger Hinweis: Der Versand von E-Mail-Nachrichten erfolgt unverschlüsselt über das Internet und es kann keine Authentizitäts- oder Integritätsprüfung erfolgen. Damit besteht die Gefahr, dass sich Dritte vom Inhalt der E-Mail Kenntnis verschaffen und den Inhalt der E-Mail verfälschen können. Daher empfehlen wir, insbesondere personenbezogene und sonstige sensible Daten ausschließlich über gesicherte Kanäle (ePostfach innerhalb des eBankings) zu übermitteln.

7. Haftung

7.1 Haftung der Bank bei nicht autorisierter eBanking-Verfügung und nicht oder fehlerhaft ausgeführter eBanking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei nicht autorisierter eBanking-Verfügung und nicht oder fehlerhaft ausgeführter eBanking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

7.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Zahlungsinstruments

7.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Zahlungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstandenen Schaden bis zu einem Betrag von 50,00 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

(2) Ist der Kunde kein Verbraucher, haftet er für Schäden über die Haftungsgrenze von 50,00 Euro nach Abs. 1 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(3) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Abs. 1 und 2 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Von einer grob fahrlässigen Verletzung der Sorgfaltspflichten kann insbesondere ausgegangen werden, wenn der Kunde

- nach entsprechender Kenntniserlangung den Verlust oder Diebstahl des für die 2-Faktor-Authentifizierungsmethode verwendete Medium oder die missbräuchliche Nutzung des Zahlungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt,

- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online-Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf oder mit dem Zahlungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat,
- vor der Bestätigung eines Auftrags die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten nicht geprüft hat.

7.2.2 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte eBanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

7.2.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder die von der Bank auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ÜBERWEISUNGSVERKEHR STELLANTIS BANK – STAND AUGUST 2026

1. ALLGEMEIN

Der Geschäftsbereich Geldanlagen der Stellantis Bank SA Niederlassung Deutschland (im Folgenden „Bank“ genannt) führt Einlagenkonten und keine Zahlungskonten. Für die Durchführung von Überweisungsaufträgen zwischen dem Kunden und der Bank gelten folgende Bedingungen.

Für weitere Geschäftsbereiche Geldanlage der Stellantis Bank SA Niederlassung Deutschland, die unter einer anderen Marke geführt werden, gelten diese Besonderen Geschäftsbedingungen nicht.

1.1. Wesentliche Merkmale der Überweisung

Überweisungen sind nur von dem Tagesgeldkonto möglich. Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos von seinem Tagesgeldkonto zugunsten eines bei einem Zahlungsdienstleister geführten Kontos (Referenzkonto) zu übermitteln. Überweisungen an andere Konten sind ausgeschlossen.

1.2. Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag im Wege des Online-Banking mit den erforderlichen Angaben.

Der Kunde ist hierbei verpflichtet, auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können dem Kunden Schäden entstehen. Zudem kann die Bank bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.6).

(2) Die Autorisierung des Überweisungsauftrages erfolgt im eBanking über die 2FA- App.

(3) Die Bank teilt dem Kunden auf dessen Wunsch vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die anfallenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.3. Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird mit Zugang bei der Bank wirksam. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags auf dem Online-Banking-Server.

(2) Wenn der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ fällt, dann gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.4. Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Der Überweisungsauftrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. 1.3) durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen werden.

(2) Wurde zwischen der Bank und dem Kunden ein bestimmter Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann die Überweisung bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen werden. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn dies mit der Bank vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung wird nur wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.5. Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt einen Überweisungsauftrag nur unter folgenden Ausführungsbedingungen aus:

- die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. 2.1) müssen in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.2 Abs. 1) vorliegen,
- der Überweisungsauftrag muss von dem Kunden autorisiert sein (siehe Nr. 1.2 Abs. 2) und
- es muss ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden sein.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung (siehe Nr. 2.1) des Zahlungsempfängers auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal im Monat über die Ausführung von Überweisungen (sofern solche stattgefunden haben) auf dem Weg, der zwischen Kunde und Bank für Kontoinformationen vereinbart worden ist. Darüber hinaus kann der Kunde die ausgeführten Überweisungen im eBanking einsehen. Ist ein Kunde kein Verbraucher kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.6. Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.5 Abs. 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird der Kunde von der Bank unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 vereinbarten Frist, unterrichtet. Die Unterrichtung kann auch auf dem Weg geschehen, der für Kontoinformationen mit dem Kunden vereinbart ist. In der Unterrichtung wird die Bank, soweit dies möglich ist, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

1.7. Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist berechtigt, dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen.

1.8. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat der Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags hierüber Anzeige zu erstatten.

1.9. Entgelte für Überweisungen in Euro

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

1.10. Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht
Der Kunde hat etwaige Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. ÜBERWEISUNGEN IN EURO

2.1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung (IBAN¹/BIC²) des Zahlungsempfängers
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.2. Maximale Ausführungsfrist

2.2.1. Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2. Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nr. 1.3).

(2) Vereinbart der Kunde mit der Bank, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Wenn der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank fällt, beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

2.3. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1. Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Business Identifier Code (Internationale Geschäftseinheitenkennung)

oder fehlerhaft war. Wenn und soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als diese dem Kunden im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder dem Konto des Kunden belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.2. Sonstige Ansprüche wegen Pflichtverletzung/Haftungsbegrenzung

(1) Im Falle nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst ist, nur unter den Voraussetzungen der dafür geltenden allgemeinen Anspruchsgrundlagen verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Letzteres gilt nicht, wenn die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich die Schadenstragungspflicht der Bank und des Kunden nach dem jeweiligen Mitverschulden.

(2) Die Haftung der Bank nach Abs. 1 ist auf 12.500,00 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.3. Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.2 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen Daten ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass die Bank sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.3.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.